

Sehr geehrter Herr von Hellfeld,

nach § 36 Beschäftigungsverordnung sieht das Vorabprüfungsverfahren nur bei positiven Entscheidungen eine Übersendung eines gesiegelten Papierdokumentes vor, nicht jedoch in Fällen der Zustimmungsfreiheit. Hier ist eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit nicht notwendig und auch keinesfalls eine zwingende Voraussetzung für eine Visaerteilung.

In letzter Zeit erreichen uns verstärkt Anfragen von Arbeitgebern, die von gegenteiligen Auskünften der deutschen Auslandsvertretungen weltweit berichten.

So werden Antragsteller bei der Beantragung eines Visums für eine zustimmungsfreie Beschäftigung ohne eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit nicht zugelassen oder auf verlängerte Wartefristen als mit einer Bestätigung hingewiesen.

Ich möchte nochmals betonen, dass eine Antragstellung in zustimmungsfreien Fällen bei der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, die Lösung des Problems liegt leider außerhalb der Möglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit.

Gerade wegen des erheblichen Zeitverlustes, der bei einer vorgeschalteten nicht erforderlichen Prüfung bei der Bundesagentur für Arbeit entsteht, empfehle ich in diesen Fällen wie dem von Ihnen angesprochenen eine Kontaktaufnahme mit dem Auswärtigen Amt in Berlin, Referat 508.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frau
Fachkraft
Arbeitsmarktzulassung

Telefon: 0203 9907 417
Telefax: 0203 9907 238
E-Mail: Essen.009-OS@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit
Dahlmannstr. 23
47169 Duisburg